

Umsturz der Catastration geführt haben, wenn man, nachdem dieselbe bereits zu drei Vierteln vollendet war, nunmehr erst noch ganz andere Grundsätze für die Werthsermittlung hätte vorschreiben wollen. Ich meinerseits hätte die Verantwortlichkeit für die Folgen einer solchen Maßregel, wie die Sache damals stand, als der ständische Antrag gestellt ward, nicht übernehmen mögen. Dennoch hat man, so weit es, ohne den Zweck des Gesetzes zu gefährden, thunlich war, einige, wenn auch nicht wesentliche Abänderungen des Abschätzungsverfahrens eintreten lassen. Ein Hauptgrund des Mißbeliebens über das Catastrationsverfahren, welches sich hier und da kund gegeben hat, liegt wohl in der, allerdings gar nicht zu verkennenden Ueberlastung der Obergkeiten mit Officialarbeiten, die ihnen durch die Catastration verursacht worden sind. Wer wollte den Obergkeiten dies verargen? Ich bin überzeugt, daß, wenn man, wie bei andern ähnlichen Veranstaltungen geschehen, den gesammten Aufwand der Catastration auf die Staatskasse übernommen hätte, wenig Klagen zu v. rnehmen gewesen sein würden. Wie die Sache jetzt steht, braucht man — so scheint er mir — nicht weiter hinter sich zu blicken. Das Institut hat, in Folge der mit Dank anzuerkennenden Anstrengungen der Obergkeiten, und in Folge der umsichtigen und in der That höchst mühseligen Leitung der bestehenden Directorialcommission an Solidität ungemein gewonnen, so daß über das Verfahren, welches eingeschlagen worden ist, nun wohl nicht weiter zu rechten sein möchte. Von allen Seiten hat man das Beste gewollt, es läßt sich hoffen, daß es sich auch in der Ausführung als das Beste bewähren werde.

v. Welck: Im Allgemeinen erlaube ich mir dem, was der Herr Staatsminister so eben geäußert hat, noch folgendes Wenige beizufügen. Ich hatte damals die Ehre, Referent in der Deputation zu sein, welche zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Immobilienbrandkasseninstitut erwählt worden war und entsinne mich sehr deutlich noch der Ansichten, welche die Deputation aufstellte, und denen auch später die geehrte Kammer beipflichtete. Es handelte sich damals darum, bei dem höchst bedenklichen moralischen Zustande im Lande den häufigen Brandschäden ein Ziel zu setzen, und die Deputation glaubte, daß dies vorzüglich dadurch geschehen würde, daß die Versicherungen nicht bis zum vollen Werthe, sondern nur bis zu $\frac{5}{6}$ des Werths des Grundstücks angenommen werden dürfe. Erschien nun an und für sich dieses Princip hart, in Bezug auf den größern Theil der Hausbesitzer, bei denen natürlicherweise von einer Vermuthung der Brandstiftung nicht die Rede sein konnte, so glaubte man sich für um so mehr verpflichtet, von der andern Seite den Versicherenden gewissermaßen dadurch eine Entschädigung zu gewähren, daß man das Princip an die Spitze stelle: es müsse wenigstens bei der ersten Versicherung jedem Eigenthümer frei stehen, die Werthsangabe seines Hauses selbst auszusprechen; sie glaubte, wie schon erwähnt, daß dadurch jene Härte einigermaßen gemildert werden würde. Glücklicherweise haben die Verhältnisse sich nun so gestaltet, daß von jener beschränkenden Bestimmung abgesehen werden kann, und

es würde in dieser Beziehung also der Grund wegfallen, warum man so streng damals auf das Princip hielt, daß die erste Werthsangabe von dem Eigenthümer selbst ausgehen solle. Daß nun jetzt diese Bestimmung geändert werde, finde ich nicht nur zweckmäßig und nothwendig, sondern auch für die Interessenten selbst nur wünschenswerth. Es muß den Einzelnen oft in große Verlegenheit führen, wenn er der Abschätzung seines Hauses sich selbst unterziehen soll, und das Resultat wird doch allemal das sein, daß noch eine Werthbestimmung durch Sachverständige erfolgen muß.

Secretair Ritterstädt: Ich war einer derjenigen acht Petenten, welche im Berichte der Deputation erwähnt werden, und ich glaube daher auch schuldig zu sein, meine Ansicht darzulegen, warum ich nunmehr mit dem von der hohen Staatsregierung eingeschlagenen Verfahren allerdings mich vereinigen zu können glaube. Mir scheint, als läge hier der Fall vor, daß man bei dem Zustandekommen des Gesetzes sich nicht recht deutlich im Voraus gedacht habe, wie die Bestimmungen des Gesetzes auch in praxi ausführbar sein werden. Es hat sich gezeigt, daß, wenn die nöthige Genauigkeit in die Catastrirung und Versicherung gebracht werden sollte, man mit der eignen Angabe der Versicherenden und der allgemeinen Prüfung der Obergkeiten nicht auskommen könne; davon war man bald allgemein überzeugt. — Die Klagen, welche früher durch das eingeschlagene Verfahren hervorgerufen wurden, haben, wie auch der Herr Staatsminister sehr richtig erwähnte, hauptsächlich darin ihren Grund gehabt, daß man vorzugsweise den Obergkeiten ansah, die so ganz in's Einzelne gehenden Aufnahmen über die Beschaffenheit der Gebäude und der übrigen zu versichernden Gegenstände zu bewirken, und daß man ihnen anfänglich, wie es schien, die Zuziehung von Bauverständigen zu diesem Geschäfte nicht gestatten wollte. Später ist man darin nachgiebiger gewesen, die Obergkeiten haben im Verein mit den Baugewerken das Catastrationswerk vollbracht, haben sich der letztern dabei als Sachverständige bedient und so hat sich allerdings die Sache leichter gestaltet, als früher erwartet werden konnte. Um deswillen ist nun auch ganz davon abzusehen, ob das Verfahren mit dem Wortlaute des Gesetzes übereinstimme oder nicht, das Werk ist auf diese Weise vollbracht worden, und es würde unangemessen sein, einen Tadel jetzt noch aussprechen zu wollen. Eben daraus geht aber auch hervor, daß die Vorschläge, welche die hohe Staatsregierung für die Zukunft thut, wornach die Werthsermittlung ausschließlich zuerst durch Sachverständige bewirkt und dieselbe sammt der Taxe dem Besitzer der Gebäude, klos zur Erklärung vorgelegt werden soll, als das zweckmäßigste Verfahren zu betrachten sein dürften. Es werden dadurch den Obergkeiten keine Arbeiten zugemuthet, die ganz außer dem Bereiche ihres Geschäftskreises liegen, und es wird auch auf der andern Seite die nöthige Sicherheit erlangt, welche hierbei unumgänglich nothwendig ist. Darum bin auch ich mit der geehrten Deputation in Bezug auf den ersten Punkt vollkommen einverstanden.

Referent Bürgermeister Wehner: Es hat Niemand ge-